

Beat Brunner
Röntgenstrasse 49
8005 Zürich

KR-Nr. 144/2015

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Jokertage für alle

Antrag:

Der in der Gemeinde Zürich wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte äussert hiermit, gestützt auf § 23 b. und § 24 a. der Verfassung des Kantons Zürich sowie § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgendes Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

Das Mittelschulgesetz und die Schulordnung der Kantonsschulen sollen so geändert werden, dass den Schülerinnen und Schülern das Recht zusteht, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen maximal zwei Tage pro Schuljahr fernzubleiben.

Änderung des Mittelschulgesetzes wie folgt:

C. Schülerinnen und Schüler

§ 17. Unterrichtsbesuch
(Absatz 1 unverändert)

Absatz 2 (neu): Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Gewährung von Jokertagen und die Dispensation vom Unterricht.

Konkret könnten die Jokertage analog zu § 30 der Volksschulverordnung in der Schulordnung der Kantonsschulen wie folgt geregelt werden:

III. Unterricht

Art. 8 Dispensation

(Abschnitt 1 unverändert)

Abschnitt 2 (neu): Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Der Bezug von Jokertagen muss vorgängig von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern mitgeteilt werden. Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Begründung:

An der Volksschule sind Jokertage eine Selbstverständlichkeit und werden von allen Beteiligten geschätzt; dieses Recht auf Jokertage soll auch Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern nicht vorenthalten werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben angesichts des strengen Absenzenwesens kaum eine Chance, ausserordentlichen Anlässen, die für sie persönlich äusserst wichtig sind, beizuwohnen, beispielsweise einem bedeutenden Sportevent oder einem einmaligen Konzert; solche Anlässe stellen eine wertvolle Erfahrung für die Schülerinnen und Schüler dar und sind eine Bereicherung fürs Leben.

Jokertage können zudem auch für von der Schule anerkannte Anlässe wie Infotage oder Familienfeste genutzt werden, die nur limitiert bewilligt werden.

Nicht nur die Schülerinnen und Schüler profitieren vom Recht auf Jokertage, sondern die gesamte Familie. Gerade Familien, die kaum gemeinsame Ferientermine haben, erhalten so die Möglichkeit, trotzdem gemeinsam einen kurzen Urlaub zu verbringen (zum Beispiel an einem verlängertem Wochenende Skifahren zu gehen). Auch Familien, die in einer finanziell schwierigeren Situation leben, können daraus einen Nutzen ziehen und von günstigeren Tarifen ausserhalb der Ferien profitieren.

Bei Situationen, in denen ein Gesuch voraussichtlich abgelehnt wird, sehen sich die Eltern oft gezwungen, eine gefälschte Absenz zu unterschreiben. Sie sind dann in einem Zwiespalt zwischen dem Wunsch, dem Kind diesen speziellen Anlass zu ermöglichen und dem schlechten Gewissen, das eine Lüge nach sich zieht. In diesen Situationen wird oftmals geschwänzt. Mit Hilfe von Jokertagen können solche Situationen weitgehend verhindert und die Ehrlichkeit der Schüler gefördert werden.

Bei zwei Jokertagen pro Jahr ist es realistisch, die ausgefallene Unterrichtszeit aufzuarbeiten. Auch der Aufwand für Sekretariat, Lehrpersonen und Schüler liegt in einem vertretbaren Rahmen. Zudem steht es den einzelnen Kantonsschulen frei, selbst Ausführungen zu erlassen, wie der Bezug von Jokertagen konkret geregelt wird; so ist es denkbar, dass Prüfungstermine und wichtige Schulanlässe von Jokertagen ausgenommen sind.

Auch der liberale Aspekt ist nicht zu vernachlässigen; den Schülerinnen und Schülern wird Verantwortung übertragen. Jokertage sind nicht zusätzliche, allgemeine freie Tage, sondern bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, einen freien Tag dann zu beziehen, wann sie daraus den grössten Nutzen für sich selbst ziehen können. Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren, steht diese Möglichkeit bereits zur Verfügung. Sie können jederzeit freie Tage im Geschäft beziehen, sofern der jeweilige Zuständige nichts dagegen einzuwenden hat. In anderen Kantonen sind Jokertage bereits auf Mittelschulebene gesetzlich verankert. Nun ist es an der Zeit, dies auch in der Schulordnung der Kantonsschulen im Kanton Zürich einzuführen.

Zürich, 6. Mai 2015

Mit freundlichen Grüssen

Beat Brunner